

Amtsblatt

der Fachhochschule Deggendorf

Nummer 8

Jahrgang 2005

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Weiterbildungsstudium Personal-/Organisationsentwicklung“ der Fachhochschulen Deggendorf und Ingolstadt vom 4. August 2005

**Studien und Prüfungsordnung für den Studiengang
„Weiterbildungsstudium Personal-/ Organisationsentwicklung“
der Fachhochschulen Deggendorf und Ingolstadt
vom 4. August 2005**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 3 und Art. 86 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 58 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlassen die Fachhochschulen Deggendorf und Ingolstadt die folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Inhaltsübersicht

- § 1 Träger des weiterbildenden Masterstudiengangs
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Qualifikation für das Studium, Zulassung
- § 4 Art und Dauer des Studiums
- § 5 Fächer und Leistungsnachweise
- § 6 Studienplan
- § 7 Prüfungskommission
- § 8 Prüfungsamt
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Fristen und Termine
- § 11 Bewertung von Leistungen, Prüfungsgesamtnote
- § 12 Wiederholungsprüfungen
- § 13 Masterprüfungszeugnis
- § 14 Akademischer Grad
- § 15 Sonstige Bestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

**§ 1
Träger des weiterbildenden Masterstudiengangs**

Der weiterbildende Masterstudiengang „Weiterbildungsstudium Personal-/ Organisationsentwicklung“ wird gemeinsamen von den Fachhochschulen Deggendorf und Ingolstadt (Trägerhochschulen) getragen.

§ 2 Ziel des Studiums

Das „Weiterbildungsstudium Personal-/ Organisationsentwicklung“ soll Hochschulabsolventen mit Berufserfahrung, die ihr Leistungspotential schon unter Beweis stellen konnten, Personal- und Organisationsentwicklungskompetenzen vermitteln. Zu diesen Kompetenzen gehören neben Fach- und Methodenwissen auch eine entsprechend entwickelte Sozialkompetenz. Die Teilnehmer lernen in diesem Studiengang auch, ihren Verantwortungsbereich zukünftig ergebnisorientiert zu steuern und entscheidungsrelevante Führungsinformationen optimal zu nutzen.

Im besonderen werden den Teilnehmern auch fachübergreifende Kenntnisse nähergebracht, die sie in die Lage versetzen, Gesamtsysteme und –prozesse zu überschauen. Durch diesen ganzheitlichen Ansatz werden sie in die Lage versetzt, Probleme nicht nur aus einer fachspezifischen Sicht anzugehen, sondern den Gesamtnutzen für das Unternehmen zu optimieren.

Dieses Studium soll die Absolventen für eine Position als Führungskraft oder unternehmensinterner oder –externer Consultant qualifizieren.

§ 3 Qualifikation für das Studium, Zulassung

- (1) Die Qualifikation für das Weiterbildungsstudium wird nachgewiesen durch
 1. den erfolgreichen Abschluss an einer deutschen Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule und
 2. Nachweis der betriebswirtschaftlichen Grundkenntnisse in einem Prüfungsgespräch, das von zwei von der Prüfungskommission bestimmten Professoren geführt wird; der Nachweis ist nicht erforderlich, wenn zu Nr. 1 ein wirtschaftswissenschaftlicher Abschluss nachgewiesen wird und
 3. eine in der Regel mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung nach Abschluss des Hochschulstudiums.
- (2) Die Aufnahme des Studiums setzt voraus, dass zwischen dem Bewerber und den Trägerhochschulen ein Vertrag über die Durchführung des weiterbildenden Studiums zustande gekommen ist.
- (3) Über das Vorliegen der Qualifikation nach Absatz 1 Ziffern 2 und 3 entscheidet die Prüfungskommission für den Studiengang.

§ 4 Art und Dauer des Studiums

- (1) Das Weiterbildungsstudium wird als gebührenfinanziertes berufsbegleitendes Teilzeitstudium geführt.
- (2) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei theoretischen Semestern.

§ 5 Fächer und Leistungsnachweise

- (1) Die Fächer, ihre Stundenzahlen, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. Soweit für ein Fach verschiedene Lehrveranstaltungsarten vorgesehen sind, erfolgt die endgültige Festlegung im Studienplan.
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer oder Wahlpflichtfächer:
 1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studenten verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die alternativ angeboten werden. Jeder Teilnehmer muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.
- (4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 6 Studienplan

- (1) Die zuständigen Fachbereiche erstellen zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird von den Trägerhochschulen unter Federführung der FH Deggendorf erstellt. Der Studienplan wird vom zuständigen Fachbereichsrat beschlossen und ist an den Trägerhochschulen hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
 2. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde,
 3. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer,
 4. nähere Bestimmungen zu den studienbegleitenden Leistungsnachweisen,
 5. die Festlegung des zu erbringenden Leistungsnachweises bei den Fächern, die entweder einen endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweis oder eine Prüfung vorsehen,
 6. nähere Bestimmungen zum Abschlusskolloquium,
 7. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist.

- (3) Im Studienplan können die Semesterwochenstunden der Fächer mit Genehmigung des jeweils zuständigen Fachbereichsrates derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt werden.

§ 7 Prüfungskommission

- (1) Für den weiterbildenden Masterstudiengang „Weiterbildungsstudium Personal-/ Organisationsentwicklung“ wird eine Prüfungskommission bestehend aus drei hauptamtlichen Professoren der am Studiengang beteiligten Fachhochschulen gebildet. Der Vorsitzende der Prüfungskommission sowie ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission sollen Angehörige der Fachhochschule Deggendorf sein, ein Mitglied sollte der Fachhochschule Ingolstadt angehören. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission werden von dem zuständigen Fachbereichsrat der Fachhochschule Deggendorf, das andere weitere Mitglied vom zuständigen Fachbereichsrat der Fachhochschule Ingolstadt bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission übernimmt auch die Aufgaben des Prüfungsausschusses.

§ 8 Prüfungsamt

- (1) Die Prüfungskommission und deren Vorsitzender werden vom Prüfungsamt der Fachhochschule Deggendorf unterstützt.
- (2) Anträge und Widersprüche in allen Prüfungsangelegenheiten sind schriftlich an das Prüfungsamt der Fachhochschule Deggendorf zu richten. Das Prüfungsamt leitet sie zur weiteren Veranlassung an das zuständige Prüfungsorgan weiter.
- (3) Alle hochschulöffentlichen Bekanntgaben der Prüfungsorgane werden vom Prüfungsamt der Fachhochschule Deggendorf bekannt gemacht. Sie können außerdem in das Intranet der jeweiligen Fachhochschule eingestellt werden.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In dieser Masterarbeit soll der Teilnehmer seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis anzuwenden. Die Masterarbeit ist persönlich zu präsentieren.
- (2) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt frühestens am Ende der Vorlesungszeit des zweiten und spätestens zu Beginn des dritten Studienseesters. Voraussetzung für die Ausgabe des Themas ist, dass der Teilnehmer bereits 30 ECTS-Kreditpunkte erzielt hat.

- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe soll sechs Monate nicht überschreiten.
- (4) Für die Erstellung der Masterarbeit gilt folgendes Verfahren:
 1. Der Prüfer teilt das Thema zu. Die Ausgabe des Themas ist in den Studentenakten aktenkundig zu machen. Hierbei sind mindestens festzuhalten: Name des Studenten und des Prüfers, Thema der Masterarbeit, Tag der Ausgabe des Themas sowie der Abgabetermin.
 2. Einem Studenten, der trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten hat, teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag einen Prüfer zu. Die Masterarbeit wird von Amts wegen spätestens drei Monate nach Abschluss der letzten Fachprüfung ausgegeben, wenn bis dahin weder ein Antrag auf Zuteilung eines Prüfers gestellt noch ein Themenvorschlag eingereicht wurde.
 3. Die fertige Masterarbeit ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in digitaler Form bei einer zur Entgegennahme ermächtigten Stelle abzugeben. Die Prüfungskommission kann formale Richtlinien für die Masterarbeiten festlegen.
 4. Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist oder auf Rückgabe des Themas (§§ 31 Abs. 4 Sätze 5 bis 7, 35 Abs. 1 und 40 Abs. 1 RaPO) sind schriftlich unter Angabe von Gründen spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin zu stellen.

§ 10 Fristen und Termine

- (1) Die Prüfungskommission gibt spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn den Prüfungszeitraum hochschulöffentlich bekannt.
- (2) Die Prüfungskommission gibt bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum die Prüfer, die Prüfungstermine, die Prüfungsorte und die zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel für die einzelnen Fächer in einem eigenen Prüfungsplan hochschulöffentlich bekannt.
- (3) Die Prüfungen und die Masterarbeit sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen auch studienbegleitende Leistungsnachweise erstmals abgelegt werden, auf denen Endnoten beruhen. Für die Berechnung dieser Frist gilt § 27 Abs. 2 RaPO entsprechend. Anträge auf Gewährung von Nachfristen bei Überschreitung dieser Fristen sind spätestens vier Wochen nach Mitteilung über den Ablauf der Frist beim Prüfungsamt zu stellen.
- (4) Überschreitet ein Teilnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, die in Absatz 3 Sätze 1 und 2 genannten Fristen um mehr als ein Semester, gilt der Leistungsnachweis als erstmals abgelegt und nicht bestanden. § 27 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 RaPO gelten entsprechend.

§ 11

Bewertung von Leistungen, Prüfungsgesamtnote

- (1) Notenziffern von Prüfungsleistungen werden zu differenzierten Bewertungen um 0,3 erniedrigt oder erhöht; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Endnoten aller Studienfächer gebildet. Die Endnoten werden entsprechend der ECTS-Kreditpunkte gemäß Anlage 1 gewichtet. Bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 RaPO statt der Endnoten die Notenwerte der differenzierten Bewertung (Klammerzusatz) zu Grunde gelegt.

§ 12

Wiederholungsprüfungen

Die Prüfungskommission kann außerhalb des Prüfungszeitraums Wiederholungsprüfungen anbieten. § 11 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 13

Masterprüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage 2 ausgestellt.
- (2) Die Endnoten der Masterprüfung sowie die Noten der Masterarbeit werden im Masterprüfungszeugnis auch mit der differenzierten Bewertung (Klammerzusatz) gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 RaPO ausgewiesen.

§ 14

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“, Kurzform: „M.B.A.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage 3 ausgestellt. Die Urkunde wird von den Präsidenten der Trägerhochschulen unterzeichnet.

§ 15

Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit sich aus dieser Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in der jeweiligen Fassung.

- (2) Die Verordnung über die Vorlesungs-, Prüfungs- und Ferienzeit an den Fachhochschulen in Bayern vom 10. Oktober 1983 findet keine Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Deggendorf vom 27. Juli 2005 und des Senats der Fachhochschule Ingolstadt vom 25. Juli 2005 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 4. Januar 2005 Nr. XI/3-H 3441.DE-11/36171/04.

Ingolstadt, den 4. August 2005

Deggendorf, den 4. August 2005

Prof. Dr. Gunter Schweiger
Präsident der Fachhochschule
Ingolstadt

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident der Fachhochschule
Deggendorf

Die Satzung wurde am 4. August 2005 in den Fachhochschulen Deggendorf und Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 4. August 2005 durch Anschlag in den Fachhochschulen Deggendorf und Ingolstadt bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 4. August 2005.

Anlage 1
zur Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Weiterbildungsstudium Personal-/ Organisationsentwicklung“ der Fachhochschulen Deggendorf und Ingolstadt

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen (Art und Dauer) ¹⁾	ECTS Kreditpunkte
1	Strategisches und Internationales Management	2	SU/Ü	schrP 90 min. o. PStA	3
2	Strategisches Human Resource Management (incl. HR-Informationssysteme)	4	SU/Ü	schrP 90 min. o. PStA	4
3	Betriebswirtschaft der PE/OE	2	SU/Ü	schrP 90 min. o. PStA	2
4	Gruppenprozesse und Teamentwicklung	4	SU/Ü	schrP 90 min. o. PStA	4
5	Methoden im Führungsmanagement	2	SU/Ü	schrP 90 min. o. PStA	3
6	Organisation, Organizational Behavior und Organisationsberatung	4	SU/Ü	schrP 90 min. o. PStA	4
7	Controlling und Finanzmanagement in PE/OE	3	SU/Ü	schrP 90 min. o. PStA	3
8	Wahlpflichtfach: 1. Interkulturelle Kompetenz (Intercultural Behavior) oder 2. Recht in PE/OE	2	SU/Ü	schrP 90 min. o. PStA	3
9	Personal- und Organisationsdiagnostik	4	SU/Ü	schrP 90 min. o. PStA	4
10	Projektmanagement	3	SU/Ü/S	schrP 90 min. o. PStA	3
11	Führung und Selbstführung	3	SU/Ü/S	schrP 90 min. o. PStA	3
12	Organisationsentwicklung (Interventionsarchitektur, -design, -techniken)	4	SU/Ü/S	schrP 90 min. o. PStA	4
13	Personal- und Management-Entwicklung (Systeme, Methoden, Instrumente, Evaluation)	4	SU/Ü	schrP 90 min. o. PStA	4
14	Supervision, Kollegiale Beratung	3	SU/Ü	schrP 90 min. o. PStA	3
15	Masterarbeit	-			12
16	Abschlusskolloquium	-		mdIP 30 min.	1
	Summe	44			60

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

Abkürzungen:

mdIP:	mündliche Prüfung
PStA:	Prüfungs- und Studienarbeit
S:	Seminar
StA:	Studienarbeit
schrP:	schriftliche Prüfung
SU:	seminaristischer Unterricht
SWS:	Semesterwochenstunde
Ü:	Übung

**Anlage 2
zur Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Weiterbildungsstudium Personal-/ Organisationsentwicklung“ der Fachhochschulen Deggendorf und Ingolstadt**



Masterprüfungszeugnis

Herr/Frau
geboren am **in**

**hat nach ordnungsgemäßem Studium die Masterprüfung im „Weiterbildungsstudium Personal-/ Organisationsentwicklung“
mit der Prüfungsgesamtnote.....und dem Gesamturteil.....bestanden.**

Pflichtfächer:	Endnoten:	ECTS-Kreditpunkte
	_____ ()	_____
	_____ ()	_____
	_____ ()	_____
	_____ ()	_____
	_____ ()	_____
	_____ ()	_____
	_____ ()	_____
	_____ ()	_____
	_____ ()	_____
	_____ ()	_____
	_____ ()	_____
	_____ ()	_____
Masterarbeit:	_____ ()	_____
Abschlusskolloquium:	_____ ()	_____

Deggendorf, den.....

**Der Vorsitzende der
Prüfungskommission**

**Der Präsident der
Fachhochschule
Ingolstadt**

**Der Präsident der
Fachhochschule
Deggendorf**

(Siegel)

Allgemeine Bemerkungen:

Die Masterprüfung wurde nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (Ra-PO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK, GVBl S. 686) in Verbindung mit den Allgemeinen Prüfungsordnungen der Fachhochschulen Deggendorf und Ingolstadt und der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Weiterbildungsstudium Personal-/ Organisationsentwicklung“ der Fachhochschulen Deggendorf und Ingolstadt in ihren jeweils gültigen Fassungen abgelegt.

Notenstufen für die Endnoten und die Masterarbeit:

sehr gut	=	1,0 bis 1,5
gut	=	1,6 bis 2,5
befriedigend	=	2,6 bis 3,5
ausreichend	=	3,6 bis 4,0
nicht ausreichend	=	über 4,0

Das Gesamturteil lautet:

mit Auszeichnung bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2
sehr gut bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,3 bis 1,5
gut bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,6 bis 2,5
befriedigend bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 2,6 bis 3,5
bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 3,6 bis 4,0

**Anlage 3
zur Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Weiterbildungsstudium Personal-/ Organisationsentwicklung“ der Fachhochschulen Deggendorf und Ingolstadt**



Urkunde

Die Fachhochschulen Deggendorf und Ingolstadt verleihen

Frau/Herrn _____

geboren am _____ in _____

aufgrund der am _____

**im „Weiterbildungsstudium Personal-/ Organisationsentwicklung“ erfolgreich
abgelegten Masterprüfung den akademischen Grad**

Master of Business Administration

Kurzform: „M.B.A.“

Deggendorf, _____

**Der Präsident der
Fachhochschule
Ingolstadt**

**Der Präsident der
Fachhochschule
Deggendorf**

(großes Siegel)